

RS OGH 1996/2/27 10Ob509/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

Norm

ABGB §915

ABGB §1415

ABGB §1416

Rechtssatz

Undeutlichkeiten beziehungsweise Unklarheiten bezüglich der Widmungsnotwendigkeit schuldmindernder Zahlungen einerseits und Anrechnung auf welchen der aushaftenden Kredite andererseits gehen ausschließlich gemäß § 915 zweiter Halbsatz ABGB zu Lasten der Bank. (hier kommt noch die Zweifelsregel des ersten Halbsatzes leg cit hinzu, erfolgte doch die Hypothekeneinräumung des Beklagten nach der Aktenlage ausschließlich fremdnützig und damit im Verhältnis zur klägerischen Bank unentgeltlich.)

Entscheidungstexte

- 10 Ob 509/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 Ob 509/96
Veröff: SZ 69/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104889

Dokumentnummer

JJR_19960227_OGH0002_01000B00509_9600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at